



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Berufsfachschulen und Weiterbildung



Richtlinie Zuschüsse für bilingualen Unterricht an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen



1. Zweck und Gegenstand

Diese Richtlinie legt die Voraussetzungen für den Bezug der kantonalen Zuschüsse für die Erteilung von bilinguaalem Unterricht an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen fest.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen, für die eine den bilingualen Unterricht umfassende Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) besteht.

3. Definitionen

- **Bilingualer Unterricht:** Bilingualer Unterricht bedeutet Fachunterricht mit Einbezug einer zweiten Sprache. Zweisprachiger Unterricht ist in allen Fächern mit Ausnahme der Sprachfächer möglich. Er kann in einer Landessprache oder in Englisch durchgeführt werden.
- **Schulkonzept:** Das Schulkonzept für den bilingualen Unterricht umfasst die Zielsetzung, Rahmenbedingungen, Einbettung, Didaktik und Methodik sowie Perspektiven des bilingualen Unterrichts an einer Berufsfachschule. Es ist ein integraler Bestandteil des Konzeptes „Beratung – Förderung – Begleitung – Rahmenkonzept für Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen im Kanton Zürich vom 16. März 2015“.
- **Referenzprofil:** Das Referenzprofil gibt Auskunft über Umfang und Dauer des erteilten bilingualen Unterrichts. Es wird unterschieden zwischen den Profilen bili basic, bili standard und bili advanced.

Die Einstufungen werden wie folgt vorgenommen:

bili basic	mind. 80 Lektionen während mind. 2 aufeinanderfolgenden Semestern in einem Fach
bili standard dreijährige Lehre	mind. 120 Lektionen während mind. 3 Semestern in einem QV-Fach oder mind. 200 Lektionen während mind. 3 Semestern in zwei oder mehreren Fächern, davon mind. 80 Lektionen in einem QV-Fach
bili standard vierjährige Lehre	mind. 160 Lektionen während mind. 4 Semestern in einem QV-Fach oder mind. 240 Lektionen während mind. 4 Semestern in zwei oder mehreren Fächern, davon mind. 120 Lektionen in einem QV-Fach



bili advanced dreijährige Lehre:	mind. 200 Lektionen während mind. 5 Semestern in einem QV-Fach oder mind. 320 Lektionen während mind. 5 Semestern in zwei oder mehreren Fächern, davon mind. 160 Lektionen in einem QV-Fach
bili advanced vierjährige Lehre:	mind. 240 Lektionen während mind. 6 Semestern in einem QV-Fach oder mind. 360 Lektionen während mind. 6 Semestern in zwei oder mehreren Fächern, davon mind. 200 Lektionen in einem QV-Fach

4. Höhe und Erhebung der Zuschüsse

Die Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen erhalten pro Lernender/m, die oder der gemäss den in Punkt 5. genannten Vorgaben unterrichtet wird, einen Zuschlag in der Höhe von Fr. 510.-

Die Anzahl Lernender mit bilingualem Unterricht und deren profilmässige Einstufung werden mittels einer jährlichen Erhebung durch die/den Beauftragte/n Bilingualer Unterricht des MBA erfasst. Diese Erhebung wird von den Schulen durchgeführt, auf einem vom MBA zur Verfügung gestellten Formular festgehalten, von den Fachbereichsleitenden und der Schulleitung unterzeichnet und der/m Beauftragten Bilingualer Unterricht bis Ende September des Jahres, für das Zuschüsse entrichtet werden, zugeleitet.

5. Voraussetzungen für die Zuschüsse

5.1. Schulkonzept für bilingualen Unterricht

Es liegt ein von der/m Kantonalen Beauftragten Bilingualer Unterricht genehmigtes Schulkonzept zum zweisprachigen Unterricht vor.

5.2. Referenzprofil

Die Berechnung der Höhe der Zuschüsse für eine Berufsfachschule richtet sich nach der Anzahl Lernender in den Profilen «bili» standard und «bili» advanced. Für «bili» basic sind keine Zuschüsse vorgesehen.

In Berufsmaturitätslehrgängen wird das Referenzprofil alleine aufgrund der Anzahl bilingual erteilter Lektionen ermittelt. Die Anzahl der Semester, in denen bilingual unterrichtet wird, ist für diese Lehrgänge unerheblich.



5.3. Qualifikation der Lehrperson

Lehrpersonen, die bilingualen Unterricht erteilen, verfügen über eine kantonale oder gleichwertige Bestätigung der Qualifikation zur Erteilung bilingualen Unterrichts.

Die Organisationseinheit Fachstellen und Projekte des MBA erteilt Lehrpersonen diese Bestätigung, sofern sie folgende drei Voraussetzungen erfüllen:

- Ausbildung für den Unterricht an Berufsfachschulen bzw. Berufsmaturitätsschulen
- Vom MBA anerkannter Nachweis einer methodisch-didaktischen Weiterbildung für den bilingualen Unterricht
- Mindestens Sprachniveau B2 für Lehrpersonen Berufskunde / Mindestens Sprachniveau C1 für alle anderen Lehrpersonen

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen für bilingual unterrichtende Lehrpersonen ohne kantonale oder gleichwertige Bestätigung:

- a) Die Lehrperson verfügte am 1. September 2020 über keine abgeschlossene Ausbildung für den Unterricht an Berufsfach- bzw. Berufsmaturitätsschulen: Der Lehrperson wird eine Frist von drei Jahren nach Erhalt des Lehrdiplomes bzw. der Bescheinigung über ihre Qualifikation gewährt, um die genannte Bestätigung zu erlangen.
- b) Die Lehrperson verfügte am 1. September 2020 über eine abgeschlossene Ausbildung für den Unterricht an Berufsfach- bzw. Berufsmaturitätsschulen: Der Lehrperson wird eine Frist bis zum 31. August 2023 gewährt, um die genannte Bestätigung zu erlangen.

Unterrichtet eine Lehrperson nach Ablauf der in Buchstabe a) bzw. b) genannten Frist ohne kantonale Bestätigung weiterhin bilingual, können die durch sie erteilten Lektionen nicht zur Bemessung der Zuschüsse angerechnet werden.

6. Zweckbindung der Zuschüsse

Die Zuschüsse dienen der Förderung des bilingualen Unterrichts und dürfen von den Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen nur für diesen Zweck eingesetzt werden.

7. Schlussbestimmungen

Erlassen durch:	OE Fachstellen und Projekte
-----------------	-----------------------------



Inkraftsetzung:	1. August 2021
Eigner:	Beauftragter Bilingualer Unterricht
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none">- Art. 15 Abs. 2 des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007- Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität vom 2. November 2017- Beratung – Förderung – Begleitung – Rahmenkonzept für Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen im Kanton Zürich vom 16. März 2015 (Anhang 2)- Richtlinie zur Finanzierung von kantonalen Berufsfachschulen vom 30. Juni 2020, Ziffer 3.3.1.5
Ersetzt:	-
Geändert am:	-
Geändert durch:	-
Änderung gültig ab:	-
Geänderte Ziffern:	-
Aufgehoben am:	